

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 76

Mittwoch, den 21. Juli

1915.

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 91 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1915, enthält:

Nr. 4802. Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 25. Juni 1915.

Nr. 4803. Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neu-eichung von Meßgeräten. Vom 25. Juni 1915.

Nr. 4804. Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 15. Juli 1915.

Nr. 4805. Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über Verbrauchs-zucker. Vom 15. Juli 1915.

Nr. 4806. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlands-verbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915.

Nr. 4807. Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonne-nen Produkten. Vom 15. Juli 1915.

Die Nr. 92 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1915, enthält:

Nr. 4808. Bekanntmachung über das Inkraft-treten von Vorschriften der Bundes-ratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 17. Juli 1915.

(Nr. 4804) **Bekanntmachung**
wegen weiterer Ergänzung der Verordnung,
betreffend Verkehr mit Zucker.
Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ergänzte Verord-nung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12.

Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 4 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Für Lieferung im Juni 1915 darf der Preis um 0,40 Mark, für Lieferung im Juli 1915 um 0,80 Mark, für Lieferung im August und September 1915 um 1,20 Mark über die für Lieferung im Mai 1915 geltenden Preise erhöht werden.

2. Hinter § 4 ist als § 4a einzufügen:

Erfolgt der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 vom Hundert des Höchstpreises gefordert und gezahlt werden. Der Reichskanzler kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann nähere Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4805) **Bekanntmachung**
wegen Aenderung der Bekanntmachung über
Verbrauchszucker. Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 3 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Sie darf keinen höheren Preis als den in den §§ 4, 4a der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar/15. Juli 1915 vorgesehenen Preis bezahlen.

2. Hinter dem ersten Absatz wird folgender zweite Absatz eingefügt:

Für die Zeit nach dem 30. September 1915 ermäßigt sich der Übernahmepreis um 0,10 Mark für je 50 Kilogramm unter den für September geltenden Preis. Ist der Verkäufer eine Verbrauchszuckerfabrik, so tritt die Ermäßigung nicht ein, soweit die von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. verlangte Menge größer ist als die mit Beginn des 1. September 1915 der Fabrik gehörigen Bestände an Rohzucker und Verbrauchszucker abzüglich der im September veräußerten Mengen. Hierbei dürfen jedoch diejenigen Mengen, die von einer Verbrauchszuckerfabrik an eine andere abgegeben sind, nicht abgezogen werden. Rohzucker ist auf Verbrauchszucker im Verhältnis von 10 zu 9 umzurechnen. Ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszuckerfabrik, so tritt die Ermäßigung nicht ein, soweit die von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. verlangte Menge größer ist als die Menge Verbrauchszucker, die der Verkäufer zu dem für September 1915 oder einem früheren Monat geltenden Preise gekauft hat.

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4806). **Bekanntmachung,**
betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen
Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers.

Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 der
Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom
12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) be-
schlossen:

Der gesamte im Betriebsjahr 1914/15
in den einzelnen Rohzuckerfabriken und
Melasse-Entzuckerungsanstalten hergestellte
Zucker wird zum steuerpflichtigen Inlands-
verbrauch abgelassen.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4807) **Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Ölsrüchten und daraus
gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1.

Die aus Raps, Rübsen, Fiederich und Ra-
vison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inlän-
dischen Ernte gewonnenen Früchte (Ölsrüchte) sind
an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische
Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser
Verordnung ab in der Hand desselben
Eigentümers insgesamt zehn Kilogramm
nicht übersteigen;
2. bei Leinsamen für Vorräte, die vom In-
krafttreten dieser Verordnung ab in der
Hand desselben Eigentümers fünf Doppel-
zentner nicht übersteigen. Betragen die
Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so
dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner
zurückbehalten werden;

3. für die zur Bestellung des Landwirtschafts-
betriebs des Lieferungspflichtigen erforder-
lichen Vorräte (Saatgut);
4. für die Ölsrüchte, die in anerkannten Saat-
gutswirtschaften zu Saatwecken gewonnen
werden;
5. bei Mohn für die zur Herstellung von
Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des
Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte.

§ 2.

Der Ölsrüchte (§ 1) bei Beginn eines Ka-
lenderdvierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei
Beginn eines jeden Kalenderdvierteljahrs vorhan-
denen Mengen getrennt nach Arten und Eigen-
tümern unter Nennung der letzteren dem Kriegs-
ausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum
5. Tage eines jeden Kalenderdvierteljahrs, erst-
malig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte
auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bean-
sprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle
des § 1 Abs. 2 Nr. 1.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat die Ölsrüchte, die
ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und
einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht
übersteigen

bei Raps (Winter- und Sommer-)	60,00 Mk.,
" Rübsen (Winter- und Sommer-)	57,50 "
" Fiederich und Ravison	40,00 "
" Dotter	40,00 "
" Mohn	80,00 "
" Leinsamen	50,00 "
" Hanfsamen	40,00 "

Der Lieferungspflichtige hat die Ölsrüchte
bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich
zu behandeln.

§ 4.

Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegs-
ausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab
er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme
nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt,
so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an
mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichs-

bankdiskont zu verzinzen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrate festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Ölfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 7.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Ölfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für

die bei der Ölgewinnung entfallenden Ölsuchen und Ölmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

§ 8.

Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9.

Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Ölfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11.

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind.

Sie findet gleichfalls Anwendung auf Ölfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden. Der Reichskanzler kann ihre Vorschriften ausdehnen auf Ölfrüchte, die aus dem übrigen Ausland eingeführt werden.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 9 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Absatz 1 die Regierung, als zuständige Behörde im Sinne des § 5 Absatz 2 das Verwaltungsamt oder der Magistrat des Ortes anzusehen ist, an welchem der Lieferungspflichtige seinen Wohnsitz hat.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

(Nr. 4808) **Bekanntmachung**

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

Vom 17. Juli 1915.

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 und der §§ 38 bis 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 17. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393, abgedruckt im Amtsblatt S. 575).

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung bezieht sich mit der aus § 27 ersichtlichen Maßgabe auf

den Hafer der bevorstehenden neuen Ernte. Der wesentliche Unterschied zwischen der neuen Regelung des Verkehrs mit Hafer und derjenigen in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 liegt darin, daß die Beschlagnahme des Hafers nicht für das Reich, sondern für den Kommunalverband erfolgt.

B. Ausführungsbestimmungen.

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amts- und Stadtgemeinden, der Zusammenschluß mehrerer Amts- und Stadtgemeinden zu einem erweiterten Kommunalverbande bleibt auch hier vorbehalten.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung. Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“ oder vom Gemeindevorstande spricht, ist darunter in den Amtsgemeinden das Verwaltungsamt, in den Städten der Magistrat zu verstehen.

II. Zu Abschnitt I. der Verordnung.

Zu § 1. Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengkorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht soll jedoch die Verwendung als Grünfutter und die Aussonderung der Hülsenfrüchte unbeschränkt gestattet sein (§ 6 Abs. 2 d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Durch den Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß auch das Stroh so lange der Beschlagnahme unterliegt, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 5. Bei Verschiebungen des Hafers innerhalb eines erweiterten Kommunalverbandes bedarf es der Anzeige nicht.

Zu § 6 Abs. 2a. Das hiernach den Haltern von Pferden und anderen Einhufern gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in

ihrem Besitze befindlichen Beständen und nur in dem durch § 10 Abs. 2 Buchstabe a bestimmten Umfange erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge wird allein aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen Einhufer, vervielfältigt mit der täglichen Futtermenge von zunächst 3 Pfund, später der durch Bundesratsbeschluß festgesetzten täglichen Durchschnittsmenge errechnet. Die Halter von Zuchtbullen sind besonders bedacht worden, weil sie sich oft (z. B. bei Gemeindebullen) nicht gleichzeitig im Besitz von Einhufern befinden werden, aus deren Rationen sie Hafer an den Bullen abgeben könnten. Die Zuweisung ihrer Sonderration erfolgt aus der neuen Ernte; ihre Höhe wird vom Bundesrat gemäß § 6 Abs. 2a bestimmt. Wegen der Versorgung anderer Spann- und Zuchttiere mit Hafer vergl. Bemerkung zu § 16 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 2b. Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei (bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf $2\frac{1}{2}$) Doppelzentner für das Hektar sind von den Verwaltungsämtern oder Magistraten bis zum 1. Dezember d. J. der Regierung vorzulegen. Die Regierung entscheidet über die Anträge. Im Falle der Genehmigung sind sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1916 weiterzugeben.

Zu § 6 Abs. 2c. Händlern, die Saathäfer beziehen, ist derselbe von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern. Er ist mit diesem Verschluß weiterzugeben. Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verbleib des verkauften Saathäfers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbes nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 2e. Hier ist namentlich an die Herstellung von Graupen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in kleinen Graupenmühlen gedacht. Da sich der Umfang des eigenen Verzehrs schwer allgemein ziffermäßig bestimmen läßt, haben die Verwaltungsämter oder Magistrate die erforderliche Prüfung im Einzelfalle vorzunehmen und von der

hiernach bewilligten Freigabe dem Kommunalverband und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Mitteilung zu machen. Die erforderlichen Hafermengen sind dem Besitzer also neben den im § 10 Abs. 2 aufgeführten Mengen bei der Enteignung freizugeben. Die Vergünstigung trifft nur den Erzeuger des Häfers, nicht sonstige Versorgungsberechtigte.

III. Zu Abschnitt II. der Verordnung.

Zu § 10 Abs. 2c. Soweit eine Veräußerung dieses Häfers als Saatgut hiernach nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Abs. 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen.

Wegen der Überwachung wird auf die Vorschriften zu § 6 Abs. 2c verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3. Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. In den Amtsgemeinden sind die Dorfgemeinde- und Gutsvorsteher entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Exekutivbeamten ist ihnen im weitesten Umfang zu gewähren.

Zu § 13. Die Vergütung ist auf 1,50 M für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Abrechnung.

IV. Zu Abschnitt III. der Verordnung.

Zu § 16 Abs. 2. Im § 16 Abs. 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchtieren, die nicht Einhufer sind (z. B. Zugochsen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken etc.), Hafer abzugeben. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futterausgleich bei den Einhufern insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer berechnet (Gesamtbedarf), nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für Einhufer gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2a

für die Einhufer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17. Wegen der Reichsfuttermittelstelle wird auf die besondere Bekanntmachung des Bundesrats über ihre Einrichtung verwiesen. Anforderungen der Zuschußkommunalverbände auf Überweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Mit Zuweisungen aus der neuen Ernte wird nicht vor dem 1. September d. J. gerechnet werden können.

Zu § 20. Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 M erfolgen.

Zu § 21. Den Kommunalverbänden wird ein Muster zu der Nachweisung rechtzeitig übersandt werden.

Die Nachweisung ist der Regierung bzw. dem Staatsministerium zu dem vom Reichsfinanzler zu bestimmenden Zeitpunkte vorzulegen. Der Termin wird den Kommunalverbänden mitgeteilt.

V. Ausführungsbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 3. Juli 1857 in Oberwästen geborene Wegearbeiter Karl Simon August Schwein daselbst für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Sickmeier als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß die am 8. Mai 1897 in Hamburg geborene Anna Mathilde Catharina Bicker, wohnhaft

in Bielefeld, fortan den Namen Milberg als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Das stellvertretende Generalkommando hat angeordnet, daß Kraftdroschken und Kraftmietwagen nur innerhalb des Reichsbildes der Städte, Fahrten unternehmen dürfen, die Polizeiverwaltungen und Militärbehörden indessen berechtigt sein sollen, Fuhrherrn in besonderen Ausnahmefällen oder einzelnen Personen, z. B. Ärzten, die Genehmigung zu Fahrten außerhalb der Stadt zu erteilen.

Die Behörden haben jeden Besitzer von Kraftdroschken und Kraftmietwagen in ihrem Bezirke auf diese Anordnung besonders hinzuweisen.

Detmold, den 17. Juli 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.

Biedenweg

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 224 bis 235 einschl. und den 237 bis 243 einschl. aus den Höchster Farbwerken, sowie 87 und 89 aus den Behringwerken in Marburg, sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli 1915 ab zur Einziehung bestimmt worden. Es wird hierbei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nunmehr sämtliche Tetanus-Sera aus den Höchster Farbwerken bis Nr. 243 einschließlich, sowie aus den Behringwerken in Marburg bis Nr. 89 einschließlich aus dem Verkehr zurückgezogen sind; ausgenommen hiervon sind die Trockenserum Nr. 178, 206 und 223 der Höchster Farbwerke, sowie Nr. 86 und 88 der Behringwerke.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.

Biedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1457 bis 1521 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 313 bis 315 einschließlich aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt, 317 bis 344 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 245 bis 247 einschließlich aus der Fabrik, vormals C. Schering in Berlin, 46 bis 57 einschließlich und 59 bis 65 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung u. eingezogen sind, vom 1. Juli 1915 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden. Es wird hierbei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nunmehr sämtliche Diphtherie-Heißera bis zu den zuletzt angegebenen Kontrollnummern aus dem Verkehr zurückgezogen sind.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

Mein Ersuchen vom 7. d. M. in der Strafsache, betr. Einbruchdiebstahl bei dem Waffenhändler Pustkuchen in Derlinghausen, ist erledigt.

Detmold, den 14. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Gredé

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des Schleifers Peter Johann Bongen, geboren am 7. Juni 1865 zu Hüls, Kreis Grefeld, bis vor Kurzem in Detmold, Krummestraße 13, aufhaltend, und um Nachricht hierher zu J 580/13 ersucht.

Bongen wird jedenfalls mit einem Scheeren-
schleifer Schütte, mit dem er sich auf Wander-
schaft begeben hat, umherziehen.

Detmold, den 17. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Gredé

Bekanntmachung.

Der gegen den Krankenwärter Rosengart am 23. 6. 15 unter P. L. 129/15 erlassene Steckbrief ist infolge Festnahme erledigt.

Bad Salzungen, den 19. Juli 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 11. Juli d. J. sind aus dem Keller der Witwe Bertha Kuhlemeier in Derlinghausen, Vielesfelderstraße Nr. 39

2 Stück durchwachsener Speck,

2 geräucherte Rinderbrüste,

20 bis 30 geräucherte Rinderwürste,

2 Beckische 1 l = Gläser mit eingekochten Birnen,

2 desgleichen mit eingekochten Kirschen,

2 oder 3 desgleichen mit eingekochten Erbsen und Wurzeln

gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 59 wird ersucht.

Lage, den 13. Juli 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Bekanntmachung.

Unter den Rindviehbeständen der Landwirte Schlüter Nr. 5, Tito Nr. 16, Kanne Nr. 9 und Dammeier Nr. 19 in Veldrom ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 15. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Gehring Nr. 15 und Klaas Nr. 35 zu Jergen ist erloschen.

Detmold, den 15. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Maurer Fritz Wind Nr. 134 zu Pivitsheide B. L. ist als Schornsteinrevisor für die Gemeinde Pivitsheide B. L. angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 16. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande der Witwe Berentrup in Schönemark die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist. Das Betreten

der Viehweiden für Unbefugte wird hiermit verboten.

Detmold, den 17. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Schwase Nr. 21 in Grevenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 17. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unter den Klauenviehbeständen folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. Landwirt Klage in Belle,
2. Landwirt Drewes Nr. 8 in Belle,
3. Landwirt Beckmeier Nr. 16, Brakelsief,
4. Kolon Klaus Nr. 153 in Brakelsief,
5. Schlüsmeier Nr. 6, Brakelsief,
6. Wientemeier Nr. 22 Brakelsief,
7. Liesmeier Nr. 38 Brakelsief,
8. Disse Nr. 48 Brakelsief,
9. Thornmeier Nr. 3 Brakelsief,
10. Landwirt Fr. Gütschleg Nr. 5 Ruensief,
11. Witwe Rejemeier Nr. 5 in Lothe,
12. Landwirt Borchers Nr. 29 in Belle.

Blomberg, den 14. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Struchtrup in Lintrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Lintrup ausschließlich der Wohnplätze Brunst in Freismissen.

Blomberg, den 14. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Domänenpächters Meier, Schwalenberg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Meierei Schwalenberg-Blomberg, den 14. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Klauenviehbestande der folgenden Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. Landwirt Schwarze Nr. 3 in Ruensief,
2. Landwirt Meier Nr. 10 in Belle,
3. Landwirt Krome Nr. 7 in Lothe,
4. Landwirt Thielkemeier Nr. 12 in Lothe,
5. Gemeindevorsteher Klingemeier in Billerbeck.

Blomberg, den 15. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande der Landwirte Konrad Müller Nr. 77 und Tölle Nr. 78 in Schwalenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist Stadt und Feldmark Schwalenberg.

Schwalenberg, den 16. Juli 1915.

Der Magistrat.
Glitscher.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 36 Blatt 1753 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Julius Cordes in Vieselb eingetragene Grundstück, nämlich die Parzelle 500/42 des Kartenblatts 29 Südholz Garten zu 3,65 a, am

13. August 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-

zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 19. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Stadtbezirk Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 20 Blatt 640 und Band 49 Blatt 1794 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ziegeleibesitzer August und Wilhelm Rehme in Lemgo eingetragenen Grundstücke und zwar:

1. Acker, Hofraum und Odland auf der Thonkuhle, Ktbl. 26 Parz. 134/64, 276/71, 277/71, 278/71, 279/77, 280/77, 281/77, 282/79, 283/79 zu 73 a 71 qm, 26 a 83 qm, 1 ha 32 a 58 qm, 8 a 38 qm, 49 a 81 qm, 5 a 67 qm, 2 a 72 qm, 25 a 07 qm und 35 a 98 qm mit 26,54 Mark Reinertrag und den Gebäuden, Wohnhaus, Zieglerwohnung, Stallung, Glammöfen, Scheune, Trockenschuppen, Ringöfen, Maschinenhaus Nr. 150 der Gebäudesteuerrolle, Nr. 112 H. V. Mietwert 850 M.
2. Hofraum und Garten, Steinstoß, Ktbl. 27 Parz. 218/115 und 219/118 zu 70 a 09 qm mit 2,61 M Reinertrag.
3. Acker, Krügerkamp, Ktbl. 27 Parz. 99 zu 1 ha 71 a 22 qm mit 84,50 M Reinertrag.
4. Acker, daselbst, Ktbl. 27 Parz. 100 zu 2 ha 34 a 39 qm mit 123,93 M Reinertrag.
5. Acker, Oberhalb Pahnstet, Ktbl. 28 Parz. 4, 6 und 12 zu 84 a 35 qm mit 26,76 M

Reinertrag, 1 ha 19 a 86 qm mit 38,03 M Reinertrag und 83 a 69 qm mit 31,86 M Reinertrag.

6. Garten, Steinstoß, Ktbl. 27 Parz. 282/119 zu 13 a mit 7,64 M Reinertrag,

Blatt 640 des Grundbuchs von Lemgo, sowie

7. Acker in der kalten Breite, Ktbl. 28 Parz. 60 zu 42 a 56 qm mit 13,50 M Reinertrag,

8. Acker unterm Biesterberge Ktbl. 28 Parz. 61, Parz. 64, 65, 124/66, 126/68 und 70 zu 26 a 03 qm mit 8,26 M Reinertrag, 3 ha 84 a 60 qm mit 162,68 M Reinertrag, 41 a 77 qm mit 19,63 M Reinertrag, 1 ha 40 a 45 qm mit 72,61 M Reinertrag, 37 a 20 qm mit 15,73 M Reinertrag und 1 ha 78 a 28 qm mit 58,44 M Reinertrag

Blatt 1794 des Grundbuchs von Lemgo

am

Dienstag, den 12. Oktober 1915,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 9. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 170 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler August Böger und Verta, geb. Barsch, in Bad Salzuflen durch Vertrag vom 13. Juli 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 14. Juli 1915.
Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 171 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Adolf Ellermann und Emilie, geb. Beckmann, in Berl Nr. 157, durch Vertrag vom 15. Juli 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 16. Juli 1915.
Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Ernst Brinkmeier und Hermine, geb. Volkte, Nr. 9 in Gehrenberg, durch Vertrag vom 2. Juni 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 17. Juli 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

Beschaffenheit der Feldpostsendungen.

Außer einer deutlichen, richtigen und vollständigen Feldadresse ist eine durchaus dauerhafte Verpackung die Vorbedingung dafür, daß die Sendungen im Felde unverzüglich und unversehrt ankommen. Man bedenke, daß die Feldpostfäcke draußen im Felde nicht so sorgsam wie daheim

angefast werden können, und daß ihr Inhalt oft auf freiem Felde, auch in Sturm und Regen fortirt werden muß. Sendungen, die das nicht aushalten, werden beschädigt oder zerbrechen ganz und der, für den sie bestimmt waren, geht bei der Postverteilung leer aus. Deshalb Sendungen mit Wareninhalt sehr dauerhaft verpacken, also sehr starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand verwenden. Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, sind allgemein mit starkem, haltbaren Bindfaden fest zu umschnüüren, größere Sendungen mehrfach.

Man vergesse auch nicht den Absendervermerk auf den Feldpostsendungen und dabei auch nicht die Angabe des Wohnorts, weil sich namentlich auf den Feldpostpäckchen der Briefaufgabestempel oft nicht deutlich abdrucken läßt. Empfehlenswert ist es auch, die Sendungen zu nummerieren und den Angehörigen im Felde zu bitten, unter Angabe der Nummern den Empfang der Sendungen mitzuteilen.

Schreibt der Feldangehörige nach Hause, daß er von daheim wiederholt keine Sendungen erhalten habe, so wende man sich an die Oberpostdirektion in Minden (Westf.) oder die Postsammlerstelle in Dortmund und ersuche um Prüfung der angewandten Feldadresse. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die große Mehrzahl aller Klagen über nicht angekommene Feldpostbriefe auf Mängel in der Aufschrift oder Verpackung beruht.

Minden (Westf.), den 17. Juli 1915.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Kornpreise für den Monat Juli 1915.

Detmold:	100 Pfd. Weizen — Mt. — Pf., 100 Pfd. Roggen — Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer — Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 28 Mt. — Pf.
Lemgo:	100 Pfd. Weizen 14 Mt. 45 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mt. 45 Pf., 100 Pfd. Gerste — Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.
Page:	100 Pfd. Weizen 14 Mt. 37½ Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mt. 37½ Pf., 100 Pfd. Gerste — Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer — Mt. — Pf. — Mt. — Pf. 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 14 Mt. 20 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mt. 20 Pf., 100 Pfd. Gerste 30 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 25 Mt. — Pf.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 12 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 14,25 Mt., 100 Pfd. Hafer 13,50 Mt., 100 Pfd. Saat-Gerste 32 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.

